

Anlage 4

Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2025

Anpassung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) aus dem Jahr 1973

Das ASiG sollte novelliert werden, um den gestiegenen Bedarf an arbeitspsychologischer Beratung der Betriebe zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz neben Betriebsärzten bzw. Betriebsärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit durch Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich aus den folgenden Fakten:

- Psychische Belastung spielt in der Arbeitswelt eine immer größere Rolle. Die zunehmende Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeit (Arbeit 4.0) verstärkt diesen seit Jahren sichtbaren Trend. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung psychischer Belastung im Arbeitsschutzgesetz zwar verpflichtend vorgeschrieben. Sie scheitert aber häufig in der Praxis daran, dass Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – auch aus ihrer eigenen Sicht – für die Beurteilung psychischer Belastung (z.B. im Bereich kognitive Ergonomie oder soziale Beziehungen, wie Führung und Zusammenarbeit) nicht ausreichend qualifiziert sind, wie die Sifa-Langzeitstudie, die über 2000 Sifas und Betriebsärzte aus 500 Betrieben über 10 Jahre begleitete, zeigt. Die Diagnostik psychischer Belastung, die Ableitung wissenschaftlich abgesicherter Maßnahmen der Arbeitsgestaltung, die Beratung und Unterstützung der Unternehmensleitung bei der partizipativen Planung und Umsetzung der Veränderungsprozesse und deren Wirkungsanalyse sind Kernkompetenzen von Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen.
- Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen, die über entsprechende Kompetenzen zur Beratung zur Einbeziehung der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilung verfügen, sind durch das ASiG aktuell von der Bestellung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Sie können bislang nur anlassbezogen als „Hilfspersonal“ von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit arbeiten oder müssen trotz einschlägiger Qualifikation eine zusätzliche Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit machen. Eine multidisziplinäre professionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist damit nicht möglich.
- Zunehmender Mangel an Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat wissenschaftlich belegt, dass aufgrund demographischer Faktoren (viele Ärztinnen und Ärzte im Rentenalter, wenig Nachwuchs) bereits 2013 mehr als 4 Millionen Beratungsstunden nicht erbracht werden konnten – mit steigender Tendenz, da ein sehr großer Teil der Arbeits- und Betriebsmediziner 60 Jahre und älter ist. Dies ist auch in der Praxis spürbar: Kleine Betriebe und solche auf dem Land finden kaum noch einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin. Damit bricht ohne weitere Professionen die fachlich fundierte Beratung der Betriebe zum Thema Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen. Mit dem ASiG haben wir zurzeit ein Gesetz, das viele Betriebe nicht erfüllen können, da sie keinen Betriebsarzt bzw. keine Betriebsärztin mehr finden. Diesen gesetzfreien Raum kann eine Regierung nicht dulden. Selbst bei den in den letzten Jahren gestiegenen Absolventenzahlen der Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner wird die Versorgungslücke immer größer, da die Zahl der Absolventinnen und Absolventen (ca. 300) seit Jahren unter denen der Abgänger in den Ruhestand (ca. 600) pro Jahr liegt.

Konsequenz

Der Unternehmer, als Verantwortlicher für den Arbeitsschutz, muss in die Lage versetzt werden, die Expertinnen und Experten einzusetzen, die die Probleme des Betriebs mit der höchsten Fachkompetenz lösen können. Das sind nicht mehr zwangsläufig Techniker bzw. Technikerinnen und Mediziner bzw. Medizinerinnen, sondern zunehmend insbesondere Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen. Die Vereinbarung im Rahmen der GDA von Arbeitgeber- Arbeitnehmervertretern sowie gesetzlichen Unfallversicherern im Jahre 2013 hat das Arbeitsschutzgesetz in §5 Abschnitt 6 dementsprechend angepasst und zeigt die Bedeutung psychologischer Prozesse für das Erkennen der Gefährdungen, sehr deutlich. Die spiegelt sich auch darin, dass in der BAuA und der DGUV bereits viele Arbeitspsychologinnen und -psychologen in diesem Bereich arbeiten.

Daher sollte im Sinne eines zeitgemäßen und problemangemessenen Arbeitsschutzverständnisses das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahr 1973 und die DGUV Vorschrift 2 so angepasst werden, dass von Arbeitgebern auch Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen bestellt und offiziell als Berater der Betriebe im Rahmen der Einsatzzeiten der Grundbetreuung der DGUV Vorschrift 2 tätig werden können. Diese verfügen über die entsprechenden Kompetenzen zur Beratung der Betriebe bei der sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitsplätze und insbesondere bei der Einbeziehung der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilung.

Ihre Ansprechpersonen:

Prof. Dr. Eva-Lotta Brakemeier
Präsidentin Deutsche Gesellschaft für Psychologie
E-Mail: praesidentin@dgps.de

Prof. Dr. Conny H. Antoni
Vorsitzender Fakultätentag Psychologie
E-Mail: antoni@uni-trier.de